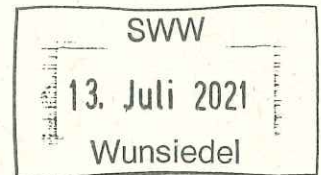


Finanzamt Finanzamt Hof mit Außenstellen
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 223 / 116 / 40945, K01/MD

Telefon 09281 929-1202

Datum 12.07.2021

Finanzamt Hof mit Außenstellen, Postfach 1368, 95012 Hof



Firma
SWW Wunsiedel GmbH
Rot-Kreuz-Str. 6
95632 Wunsiedel

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

SWW Wunsiedel GmbH, Rot-Kreuz-Str. 6, 95632 Wunsiedel

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
 Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 223 / 116 / 40945
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE218587686

registriert ist.

Die Gesellschaft ist Organgesellschaft der WUN Infrastruktur KU A.d.ö.R., Rot-Kreuz-Str. 6, 95632 Wunsiedel und wird beim Finanzamt Hof unter der St.Nr.: 9223/114/90226 geführt.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 11.07.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).